

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 20.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 20.10.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 28.05.2020 die folgenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „HemshornStiftung“ für das Gebiet nördlich der Straße Gurtmuasem, östlich und südlich Feskerdam sowie westlich Ruar Ort im Ortsteil Morsum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Bebauungsplan Nr. 122b „Hans-Böckler-Straße“ für das Gebiet nördlich Am Seedeich, beidseitig der Hans-Böckler-Straße, südlich der Tinner Straße und westlich Twesk Wungen im Ortsteil Westerland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Boy-Peter-Eben-Weg“ der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Wohnbebauung Läger Hörn, östlich und westlich Boy-Peter-Eben-Weg, südlich und nördlich der Fußwegeverbindung zur Dirksstraße und westlich der Wohnbebauung Dirksstraße im Ortsteil Tinum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse: <https://syltgis.de/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung zum Bebauungsplan Nr. 122b „Hans-Böckler-Straße“ und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Boy-Peter-Eben-Weg“ angepasst worden. Die berichtigten Pläne können wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 20.10.2020

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel